

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	19.02.1998

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	06.09.2000

### 3. Instanz

Datum	03.05.2001
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. September 2000 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Der Rechtsstreit betrifft die Entziehung und Rückforderung von Arbeitslosenhilfe (Alhi); die Beteiligten streiten darüber, ob der Anspruch durch Eintritt einer zweiten Sperrzeit erloschen ist.

Der 1958 geborene Kläger war bis Mai 1994 als Tankstellenhelfer beschäftigt. Ab 1994 bezog er Arbeitslosengeld (Alg) und ab Juni 1995 Anschluss-Alhi.

Ein Vermittlungsangebot der beklagten Bundesanstalt für Arbeit (BA), als Landschaftsarbeiter im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) bei der Gemeinde P. zu arbeiten, nahm der Kläger nicht an. Die BA stellte mit Bescheid vom 27. Oktober 1995 den Eintritt einer Sperrzeit vom 29. Juni bis 20.

---

September 1995 fest. Widerspruch, Klage und Berufung des KlÄxgers dagegen blieben erfolglos (Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) vom 28. April 1997 â□□ L 3 AR 3900/96 -).

Die Gemeinde G. bot dem KlÄxger unter dem 19. MÄxrz 1996 eine BeschÄxftigung als Landschaftsarbeiter im Rahmen einer ABM an. Der KlÄxger teilte der Gemeinde mit Schreiben vom 20. MÄxrz 1996 mit, er sei Ä¼ber das "Schreiben vom 19. MÄxrz 1996, Ä¼ber ein beginnendes ArbeitsverhÄxtnis zu sprechen, entsetzt". Ein RechtsverhÄxtnis mit der Gemeinde kÄñne er "unter den jetzt von Ihnen gegebenen UmstÄxnden" nicht eingehen. Mit einem Schreiben vom 21. MÄxrz 1996 erteilte die BA dem KlÄxger ein Vermittlungsangebot Ä¼ber eine Stelle als Landschaftsarbeiter im Rahmen einer ABM bei der Gemeinde G. ab 1. April 1996. Das Schreiben enthielt eine Belehrung Ä¼ber die Rechtsfolgen des Eintritts einer zweiten Sperrzeit ("R2"). Der KlÄxger sollte sich am 25. MÄxrz 1996 bei der Gemeinde vorstellen. Diese antwortete der BA mit Schreiben vom 26. MÄxrz 1996, der KlÄxger habe sich nicht vorgestellt. Mit Bescheid vom 7. Mai 1996 idF des Widerspruchsbescheids vom 24. April 1997 hob die BA die Bewilligung der Alhi ab 26. MÄxrz 1996 auf und verlangte die Erstattung der bis zum 17. April 1996 bereits gezahlten Alhi in HÄñhe von 844 DM. In der BegrÄ¼ndung ist ausgefÄ¼hrt, dem KlÄxger sei die Aufnahme der Arbeit im Rahmen einer ABM zuzumuten, obwohl eine MaÄñnahme der beruflichen Bildung fÄ¼r ihn vorgesehen sei. Er habe damit Grund fÄ¼r den Eintritt einer zweiten Regelsperrzeit gegeben, so daÄñ der Anspruch auf Alhi erloschen sei.

Die Klage, mit welcher der KlÄxger geltend gemacht hat, die BA habe ausreichende VermittlungsbemÄ¼hungen nicht unternommen und ihm auch nicht deutlich gemacht, wie die Zuweisung zu der ABM-Stelle mit der BildungsmaÄñnahme zusammenhÄñge, hat das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 19. Februar 1998 abgewiesen.

Mit der Berufung hat der KlÄxger geltend gemacht, er fÄñde das Vorgehen der BA nicht in Ordnung, ihn einer ABM-MaÄñnahme zuzuweisen, in der er seine beruflichen Kenntnisse und FÄñhigkeiten nicht hÄñtte erhalten oder erweitern kÄñnen.

Das LSG hat das Urteil des SG und die angefochtenen Bescheide mit Urteil vom 6. September 2000 aufgehoben. Es hat den Eintritt einer zweiten Sperrzeit verneint, weil der KlÄxger nicht zeitgerecht Ä¼ber die Folgen der Ablehnung des Arbeitsamts belehrt worden sei. Das Arbeitsangebot der Gemeinde G. habe der KlÄxger bereits am 20. MÄxrz 1996 abgelehnt. Das Vermittlungsangebot der BA mit der Rechtsfolgenbelehrung habe er jedoch frÄ¼hestens am 21. MÄxrz 1996 erhalten. Die Belehrung habe ihre Warnfunktion, dem Arbeitslosen die Folgen einer Ablehnung des Vermittlungsangebots vor Augen zu fÄ¼hren, nicht mehr erfÄ¼llen kÄñnen. Durch sein Verhalten gegenÄ¼ber der Gemeinde sei der KlÄxger bereits festgelegt gewesen, ohne die unerlÄñliche Belehrung berÄ¼cksichtigen zu kÄñnen. In einem vergleichbaren Fall habe auch das Bundessozialgericht (BSG) eine nachfolgende Belehrung nicht als ausreichend erachtet ([BSGE 47, 101](#), 105 f = SozR 4100 Â§ 119 Nr 5). Die Revision hat das LSG mit der ErwÄñgung zugelassen,

---

von ihm nicht geteilte Bedenken gegen die erw hnte Entscheidung zu kl ren.

Mit ihrer Revision r hrt die Beklagte sinngem   eine Verletzung der Â§Â§ 119 Abs 1 Nr 2 und 119a Abs 3 Arbeitsf rderungsgesetz (AFG). Sie f hrt aus, der Kl ger habe mit dem Vermittlungsangebot der BA eine inhaltlich ausreichende und zeitgerechte Rechtsfolgenbelehrung erhalten. Nur der Vermittlungsvorschlag des Arbeitsamts, nicht aber das Arbeitsangebot der Gemeinde sei f r den Eintritt einer Sperrzeit nach [Â§ 119 Abs 1 Nr 2 AFG](#) erheblich gewesen. Es sei auch zweifelhaft, ob der Kl ger mit seinem Schreiben an die Gemeinde vom 20. M rz 1996 das Arbeitsangebot abgelehnt habe. Ausdr cklich habe er sich auf Umst nde bezogen, die durch das Vermittlungsangebot der BA ver ndert sein k nnten. Die vom LSG herangezogene Rechtsprechung des BSG stehe einer abweichenden Entscheidung nicht entgegen, weil diese "offenbar" ein Vermittlungsangebot des Arbeitsamtes und eine nach Ablehnung durch den Arbeitslosen nachgeholte Rechtsfolgenbelehrung betroffen habe. Im zu beurteilenden Fall habe dagegen der "Sperrzeitsachverhalt" zeitlich nach der Rechtsfolgenbelehrung gelegen. Durch das Vermittlungsangebot des Arbeitsamtes mit der Belehrung sei f r den Arbeitslosen eine ver nderte Lage eingetreten, so da  die Ablehnung nicht blo  die schlichte Wiederholung der gegen ber der Gemeinde abgegebenen Erkl rung gewesen sei. Wegen der Besonderheiten der ABM k nne es nur eine eingeschr nkte "Selbstbindung" des Arbeitslosen geben. Die Kostenbeteiligung der BA k nnten Arbeitnehmer und Arbeitgeber veranlassen, ein Arbeitsverh ltnis unabh ngig von der Vorgeschichte einzugehen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-W rttemberg vom 6. September 2000 aufzuheben und die Berufung des Kl gers zur ckzuweisen.

Der Kl ger beantragt,

die Revision der Beklagten zur ckzuweisen.

Er h lt die Entscheidung des LSG f r zutreffend. Die Warnfunktion der Rechtsfolgenbelehrung erfordere grunds tzlich, da  Arbeitslose vor Aufnahme des Gespr chs mit dem Arbeitgeber belehrt worden seien. Durch die Ablehnung des Arbeitsangebots des Arbeitgebers habe sich der Arbeitslose bereits festgelegt. Die Ansicht der Revision verletze das Pers nlichkeitsrecht des Kl gers. In dem Umstand, da  die Beklagte trotz des Schreibens des Kl gers an die Gemeinde vom 20. M rz 1996 und seiner Erkl rung in der Vorsprache am 29. M rz 1996 an dem Vermittlungsangebot vom 21. M rz 1996 festgehalten habe, liege eine unzul ssige Rechtsaus bung. Die Rechtsfolgenbelehrung des Vermittlungsangebots vom 21. M rz 1996 sei vers tet gewesen. Die damit mangelhafte Belehrung stehe dem Eintritt einer Sperrzeit entgegen.

II

Die Revision der BA ist begr ndet. Die Entscheidung des LSG beruht auf einer

---

Verletzung des [Â§ 119 Abs 3 und Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG](#). Für eine abschließende Entscheidung des BSG reichen die tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht aus.

1. Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Bewilligung von Alhi ist [Â§ 152 Abs 3 AFG](#) idF des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 ([BGBl I 2353](#)) iVm [Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch. Danach ist die Bewilligung von Alhi als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung vom Zeitpunkt einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse an aufzuheben, soweit der Betroffene wüßte oder grob fahrlässig nicht wüßte, daß der im aufgehobenen Bewilligungsbescheid festgestellte Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist. Wesentlich ist jede Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die für die Bewilligung der Alhi entscheidungserheblich waren ([BSGE 59, 111, 112](#) = SozR 1300 Â§ 48 Nr 19). Der Eintritt einer zweiten Sperrzeit von mindestens acht Wochen nach Entstehung des Anspruchs ist eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen, denn sie führt nach [Â§ 119 Abs 3, 119a Nr 2 AFG](#) zum Erlöschen des Anspruchs. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, läßt sich nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht beurteilen.

2. Eine Sperrzeit von regelmäßig zwölf Wochen tritt nach [Â§ 119 Abs 1 Satz 1 Nr 2, 119a Nr 1 AFG](#) grundsätzlich ein, wenn der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Arbeit nicht angenommen oder nicht angetreten hat. Diese Vorschriften für den Anspruch auf Alg gelten für die Alhi entsprechend; Besonderheiten der Alhi, die dem entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich ([Â§ 134 Abs 4 Satz 1 AFG](#)).

Unter Entstehung des Anspruchs iS des [Â§ 119 Abs 3 AFG](#) ist die Entstehung der Anwartschaft auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu verstehen ([BSGE 47, 101, 104 f](#) = SozR 4100 Â§ 119 Nr 5). Dabei ist zwischen Ansprüchen auf Alg und Alhi nicht zu unterscheiden, weil diese nach [Â§ 134 Abs 4 Satz 1 AFG](#) als einheitlicher Anspruch gelten. Der Kläger hat nach der Entstehung des Anspruchs bereits Anlaß zu einer zwölfwöchigen Sperrzeit vom 29. Juni bis 20. September 1995 gegeben. Dies hat die BA durch Bescheid vom 27. Oktober 1995 festgestellt. Da der Kläger diesen Bescheid nicht mit Erfolg angefochten hat und der Bescheid bindend geworden ist, steht seine Rechtmäßigkeit nicht mehr in Frage.

Mit der Ablehnung des Vermittlungsangebots der BA vom 21. März 1996, das nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG mit einer zutreffenden und inhaltlich ausreichenden Belehrung über die Rechtsfolgen versehen war, hat der Kläger den Sperrzeitatbestand des [Â§ 119 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG](#) erneut erfüllt. Dem steht nicht entgegen, daß er zum Zeitpunkt des Vermittlungsangebotes und der Rechtsfolgenbelehrung bereits ein gleichlautendes Arbeitsangebot der Gemeinde G. abgelehnt hatte. Erheblich für den hier maßgeblichen Sperrzeitatbestand ist nämlich nicht ein Arbeitsangebot vom Arbeitgeber, sondern allein das Vermittlungsangebot der BA. Etwas anderes läßt sich dem Urteil des BSG vom 10. Oktober 1978 ([BSGE 47, 101, 105 f](#) = SozR 4100 Â§ 119 Nr 5), auf das sich das LSG berufen hat, nicht entnehmen. Zutreffend weist die Revision darauf hin, die

---

Ausführungen des BSG über die Notwendigkeit einer Belehrung des Arbeitslosen vor Ablehnung eines Arbeitsangebots beziehen sich auf einen in rechtlicher Hinsicht wesentlich abweichenden Sachverhalt. In dem vom BSG aaO entschiedenen Falle hatte der Arbeitslose nicht ein nach [Â§ 119 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG](#) rechtlich unerhebliches Arbeitsangebot des Arbeitgebers, sondern ein Vermittlungsangebot des Arbeitsamtes abgelehnt, dem mÄglicherweise die nach der genannten Vorschrift unerläßliche Rechtsfolgenbelehrung fehlte. Nur unter dieser tatsächlichen Voraussetzung sind die Ausführungen des BSG über das Verständnis des Tatbestandsmerkmals "nach Entstehen des Anspruchs" iS des [Â§ 119 Abs 3 AFG](#) verständlich. Es leuchtet ein, daß einer dem inzwischen abgelehnten Vermittlungsangebot nachgeschobenen Begründung nicht mehr die Warnfunktion zukommen kann, dem Arbeitslosen die Folgen vor Augen zu führen, die sich aus der Ablehnung des Vermittlungsangebots ergeben. Bei der Ablehnung eines Arbeitsangebots des Arbeitgebers ist die Lage im Hinblick auf die Fassung des Sperrzeitbestandes [Â§ 119 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG](#) insofern anders, als die ablehnende Haltung des Arbeitslosen gegenüber einem solchen Arbeitsangebot sperrzeitrechtlich folgenlos bleibt. Nach Erhalt des Vermittlungsangebots der BA mit der erforderlichen Rechtsfolgenbelehrung war der Kläger in der Lage, unter Berücksichtigung aller Umstände selbstverantwortlich eine Entscheidung zu treffen ([BSGE 47, 101](#), 105 = SozR 4100 Â§ 119 Nr 5). Trotz der Belehrung über die Rechtsfolgen hat der Kläger sich nicht bei der Gemeinde G. vorgestellt. Damit hat er erneut den Sperrzeitbestand des [Â§ 119 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG](#) erfüllt.

3. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die dem Vermittlungsangebot der BA vorausgegangene Ablehnung des Arbeitsangebots der Gemeinde immer rechtlich unerheblich ist. Unabhängig vom Sperrzeitbestand selbst kann sich die vorausgegangene Arbeitsablehnung auswirken, wenn dem Arbeitslosen nach den Umständen des Einzelfalles eine Sinnesänderung unter dem Eindruck der Belehrung über die Rechtsfolgen nicht zuzumuten ist und es deshalb für die Ablehnung des Vermittlungsangebots einen wichtigen Grund iS des [Â§ 119 Abs 1 Satz 1 AFG](#) hat. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt läßt sich das "Persönlichkeitsrecht" des Klägers wahren. Die ablehnende Haltung gegenüber dem Arbeitsangebot des Arbeitgebers allein reicht jedoch nicht aus, um einen wichtigen Grund für die Ablehnung des Vermittlungsangebots der BA anzunehmen. Hinzutreten müssen besondere Umstände, die zum Beispiel in Inhalt und Art der zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitslosen geführten Verhandlung liegen können.

Im übrigen sind sämtliche Umstände zu bedenken, die auch unabhängig von der Reihenfolge der Kontakte zwischen Arbeitslosem, Arbeitgeber und Arbeitsamt einen wichtigen Grund zur Ablehnung eines Vermittlungsangebots darstellen können (vgl dazu: Gagel/Winkler, SGB III über Arbeitsförderung, Anhang 1 zu Â§ 144 über "Das ABC des wichtigen Grundes" über Stand: Juli 1999). Die zur Zeit des Vermittlungsangebotes im Frühjahr 1996 bereits in Aussicht genommene berufsbildende Maßnahme läßt die Arbeitsaufnahme in einer ABM für den Kläger nicht ohne weiteres unzumutbar erscheinen. Entgegen der Ansicht des Klägers erscheint eine Beschäftigung als Landschaftsarbeiter für ihn auch nicht

---

qualitativ unzumutbar. Nach den Feststellungen des LSG war der KlÄxger bis Mai 1994 nicht in einem qualifizierten Beruf, sondern lediglich als Tankstellenhelfer beschÄxftigt. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Vermittlungsangebots ist auch die Dauer der Arbeitslosigkeit zu berÄxcksichtigen. Zum Zeitpunkt des Vermittlungsangebots war der KlÄxger fast zwei Jahre arbeitslos. Weiter setzen die Rechtsfolgen des [Ä§ 119 Abs 3 AFG](#) voraus, daÄx der Eintritt einer Sperrzeit von mindestens acht Wochen nicht eine besondere Härte iS des [Ä§ 119 Abs 2 AFG](#) bedeutete.

Da das LSG äx nach seiner Rechtsansicht folgerichtig äx zu diesen Fragen nicht Stellung genommen und Tatsachenfeststellungen nicht getroffen hat, ist der Rechtsstreit nach [Ä§ 170 Abs 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz an das LSG zurÄxckzuverweisen, das auch Äxber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben wird.

Bei der erneuten Entscheidung sollten die Einlassungen des KlÄxgers äx einschlieÄxlich seines Schreibens vom 20. März 1996 äx AnlaÄx zu der PrÄxfung geben, ob er nach seinem Verhalten und seinen ÄxuÄxerungen mÄxglicherweise im Hinblick auf die von ihm erwartete Maßnahme der beruflichen Bildung ab 26. März 1996 noch Äxber die Bereitschaft verÄxgte, jede zumutbare BeschÄxftigung anzunehmen, die er ausÄxben konnte und durfte ([Ä§ 103 Abs 1 Nr 2 Buchst a AFG](#)). Gegebenenfalls liegt auch in einer fehlenden Bereitschaft, jede zumutbare BeschÄxftigung anzunehmen, eine wesentliche Äxnderung, die es rechtfertigte, die Bewilligung von Alg aufzuheben. Dazu ist klarzustellen, daÄx die Gerichte nicht nur den von der BA angenommenen Aufhebungsgrund, sondern die RechtmÄxÄxigkeit der getroffenen Regelung grundsÄxtlich unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt zu ÄxberprÄxfen haben (BSG [SozR 3-4100 Ä§ 152 Nr 9](#)).

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024